



# Ländliche Entwicklung in Bayern

## Dokumentationen

**Förderung von  
Privatmaßnahmen in der  
Dorferneuerung**





# Ländliche Entwicklung in Bayern







Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der Dorferneuerung sollen die Lebens-, Wohn- und Umweltverhältnisse auf dem Land nachhaltig verbessert werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz unterstützt dazu öffentliche und private Bau-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen fachlich und finanziell. Mit der Förderung privater Maßnahmen soll vor allem das Wohnumfeld, d. h. Gebäude sowie Vorbereichs- und Hofräume, dorfgerecht gestaltet werden. Auch Beiträge zu Klimaschutz/Energieeinsparung und Barrierefreiheit können im Rahmen von Sanierungs- und Baumaßnahmen gefördert werden. Durch Maßnahmen im privaten Bereich tragen Sie wesentlich zur Gestaltung Ihres Ortes bei.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte zur Förderung. Bei Fragen wenden Sie sich an die Berater des ALE:

Carola Schraml Tel. 09631 7920-358

Hanna Taschler Tel. 09631 7920-357

Norbert Seitz Tel. 09631 7920-356

## Fördervoraussetzungen

- ◆ Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein.
- ◆ Die beabsichtigte Maßnahme muss im festgelegten Fördergebiet liegen.
- ◆ Die Maßnahme muss den allgemeinen Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen. Hier hilft der Dorferneuerungsplaner weiter.
- ◆ Eigenleistungen können nicht gefördert werden.
- ◆ Ausgeschlossen von der Förderung sind Gebäude, die 25 Jahre und jünger sind oder sich in einem rechtskräftigen Bebauungsgebiet befinden.
- ◆ Vor Beginn der Maßnahme muss beim ALE Oberpfalz ein Förderantrag gestellt und ein Zuwendungsbescheid abgewartet werden. Dieser gilt zunächst für drei Jahre.
- ◆ Gefördert werden die nachgewiesenen Baukosten abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.
- ◆ Es gibt eine Bagatellgrenze, das bedeutet, dass ein Zuschussbetrag unter 1.000 Euro nicht ausbezahlt wird. In der Regel ist eine Förderung ab einer Investition von mindestens 5.000 Euro (ohne MwSt.) möglich.
- ◆ Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) bei Kombination mit anderen Programmen wie KfW-Darlehen/Zuschuss, Entschädigungsfond (BLfD) darf bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- ◆ **In der einfachen Dorferneuerung gilt:**  
*Bis spätestens sechs Jahre nach Einleitung der Dorferneuerung müssen die Maßnahmen fertiggestellt sein und die Abrechnungsunterlagen beim ALE Oberpfalz vorliegen.*

# Was wird gefördert?

Hinweis: Die Fördersätze beziehen sich jeweils auf die Nettokosten.

## **Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden**

Regelfördersatz 20 % (max. 35 %),  
max. 50.000 Euro je Gebäude

Bei Abbruch und dorfgerichten Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung:  
Regelfördersatz 15 %, max. 15.000 Euro für Wohnhaus  
Regelfördersatz 15 %, max. 5.000 Euro für Nebengebäude

Im Rahmen von Maßnahmen an Gebäuden kann bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 Euro erhöht werden.



◆ Wohnstallhaus in Plankstetten, Lkr. Neumarkt i. d. OPf., Staatspreis 2017

## **Ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Gebäude**

Regelfördersatz 30 % – 50 % (max. 60 %),  
max. 80.000 Euro je Gebäude

### **ACHTUNG:**

Bei Denkmälern ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Eine zusätzliche Förderung kann bei der Denkmalschutzbehörde, dem Bezirk, dem Kreis oder der Gemeinde beantragt werden.

Im Rahmen von Maßnahmen an Gebäuden kann bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 Euro erhöht werden.



◆ Denkmalgeschützter Vierseithof in Walpersreuth, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Staatspreis 2015

## Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofflächen

Regelfördersatz 20 % (max. 30 %),  
max. 15.000 Euro je Anwesen (alle Freiflächen)

### ACHTUNG:

Bei Denkmälern kann eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig werden. Eine zusätzliche Förderung kann bei der Denkmalschutzbehörde, dem Bezirk, dem Kreis oder der Gemeinde beantragt werden.



◆ Garten in Waltersberg, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.

## Kleinstunternehmer der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)

Regelfördersatz 30 % (max. 35 %),  
max. 200.000 Euro je Unternehmen (De-minimis-Beihilfe  
Gewerbe)

Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung  
und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen  
Bevölkerung.



◆ Dorfladen Waldthurn, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab

# Ablauf der Förderung

## I. Antragstellung

- ◆ Die Antragstellung ist erst nach Einleitung der Dorferneuerung möglich. Auch Ihre Gemeinde erteilt hierzu Auskunft.
- ◆ Die Antragsformulare sind direkt bei den Ansprechpartnern zur Privatförderung oder beim zuständigen Betreuer am ALE Oberpfalz, bei der Gemeindeverwaltung und im Internet verfügbar ([www.stmelf.bayern.de/foerderung/dorferneuerung-in-bayern/index.html](http://www.stmelf.bayern.de/foerderung/dorferneuerung-in-bayern/index.html)).
- ◆ Die Förderanträge sollten sehr frühzeitig, noch vor Erstellung eines eventuell notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung gestellt werden. Dadurch können gegebenenfalls Gestaltungsauflagen planerisch berücksichtigt und Plananpassungen vermieden werden. Bei denkmalgeschützten Objekten ist frühzeitig die Denkmalschutzbehörde einzuschalten!

### Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Kostenberechnung (z. B. nach DIN 276) bzw. Firmenangebote. Bei Angeboten über 100.000 Euro ist ein Vergleichsangebot einzuholen.
- ◆ Vorentwürfe der Planung, ggf. Skizzen zum Bauvorhaben, erläuterndes Bildmaterial, Bestandsfotos, bei umfassenden Vorhaben eine kurze textliche Beschreibung.

## 2. Baubegleitende Beratung

- ◆ In der Regel besteht für Antragsteller die Möglichkeit einer kurzen kostenlosen Beratung durch den Dorferneuerungsplaner. Dieser hilft bei der Bestimmung des Sanierungsbedarfs, des Maßnahmenumfangs und gibt Umsetzungs- und Gestaltungshinweise. Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder beim ALE Oberpfalz.

## 3. Beginn der Maßnahmen erst mit schriftlicher Zustimmung des ALE Oberpfalz

- ◆ Maßnahmen, die vor dem schriftlichen Zuwendungsbescheid des ALE Oberpfalz begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden! Auch ein bereits abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Beginn!
- ◆ Nur vorbereitende Maßnahmen wie Planungsaufträge, Gebäudeentrümlungsarbeiten oder Freimachen des Baugeländes gelten nicht als Maßnahmenbeginn (im Einzelfall mit dem ALE Oberpfalz abklären)!
- ◆ Über den Antrag auf Förderung wird endgültig erst nach Fertigstellung der Maßnahmen entschieden.

## 4. Ausführung der Maßnahme

- ◆ Eine Förderung ist nur möglich, wenn die erteilten Auflagen eingehalten werden.
- ◆ Änderungen oder Erweiterungen sowie Kosten-erhöhungen der Maßnahme gegenüber dem Förderantrag sind nicht möglich. Gegebenenfalls ist ein weiterer Förderantrag zu stellen.
- ◆ Die Zweckbindungsfrist für geförderte Baumaßnahmen beträgt zwölf Jahre. Während dieser Zeit ist eine beabsichtigte Veränderung mit dem ALE Oberpfalz abzustimmen.



## 5. Vorlage des Verwendungsnachweises

- ◆ Als Belege sind Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen (z. B. bei Banküberweisungen und „Home-Banking“ Kontoauszüge im Original oder als Kopie, bei Barzahlung Kassenbons oder Quittungen mit Firmenstempel, Datum, Unterschrift und Vermerk „Betrag dankend erhalten“) einzureichen.
- ◆ Barbelege (und Kassenzettel) sind jeweils nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro zulässig.
- ◆ Gefördert werden die nachgewiesenen Baukosten abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.
- ◆ Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht berücksichtigt.
- ◆ Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Barbelege und Kassenzettel unter 100 Euro.
- ◆ Die Belege sind nach Maßnahmen bzw. Gewerken getrennt sowie nach Datum sortiert und nummeriert vorzulegen.
- ◆ Die einzelnen Rechnungen mit den tatsächlich gezahlten Beträgen (abzüglich Skonti oder Rabatte) sind in der Belegliste zum Zahlungsantrag aufzuführen.
- ◆ Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse, Förderdarlehen, zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind im Verwendungsnachweis zwingend anzugeben. Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

## 6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung der Fördergelder

- ◆ Das ALE Oberpfalz prüft den Verwendungsnachweis und führt eine Vor-Ort-Kontrolle durch.
- ◆ Nach der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Freistaat Bayern wird der Schlussbescheid erteilt und der Förderbetrag ausgezahlt.
- ◆ Falls sich das Förderobjekt im betrieblichen Bereich eines Unternehmens befindet, sind die für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen De-minimis-Bestimmungen nach dem EU-Beihilferecht anzuwenden.
- ◆ Besonders gelungene Maßnahmen können am Staatspreis „Dorferneuerung und Baukultur“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilnehmen, der im zweijährigen Turnus stattfindet.



◆ Sanierung eines Jurahauses in Eglasmühle, Plankstetten, Lkr. Neumarkt i. d. OPf., Staatspreis 2015









Ländliche Entwicklung in Bayern

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Str. 4 · 95643 Tirschenreuth  
Telefon 09631 7920-0 · Fax - 601  
[poststelle@ale-opf.bayern.de](mailto:poststelle@ale-opf.bayern.de)  
[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)